

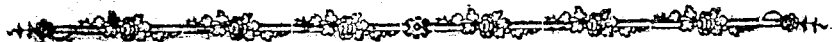
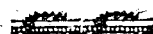


Num. VIII.

Circulare wegen Verscharrung des verreckten Viehes,
von 1782.

Da, dem Vernehmen nach, das verordnete Verscharrn des verreckten Viehes an einigen Orten im Lande ganz unterlassen wird, an andern aber nicht tief genug, sondern so unzureichend geschieht, daß die Hunde das Aas aus der Erde wieder hervorziehen, es fressen und toll werden: so wird das Amt (der Magistrat) (Richter) N. erinnert, auf die bessere Befolgung des Edicts vom 4ten May 1779. genau achten zu lassen, und die Conventtionen zur Bestrafung zu befördern. Detmold den 22ten May 1782.

Gräflich Lippische Regierung daselbst.



Num. IX.

Verordnung, den Antritt der Vormundschaftlichen Regierung betreffend, von 1782.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht, Vormund und Regent. Da Wir nach tödlichem Hintritt Unsers Herrn Bruders Ebd. des Grafen Simon August, Regierenden Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, die Vormundschaft über dessen hinterlassene beide minderjährige Gräfliche Edhne, den Erbgrafen Friedrich Wilhelm Leopold und Grafen Casimir August Ebd. Ebd. übernommen, die Kaiserliche allergnädigste Bestätigung Derselben erhalten und die Landes Regierung angetreten haben; so ermahnen Wir die Unterthanen dieser Grafschaft, die ihnen vermöge geleisteter Huldigung aufliegende Pflichten auch während dieser Vormundschaftlichen Regierung treulich zu erfüllen; wogegen Wir jedem unter ihnen genaue Handhabung der Gerechtigkeit und Schutz bei dem Seinigen versichern. Gegeben Detmold den 4ten Jun. 1782.

Ludwig Henrich Adolph Graf zur Lippe.

